

DER BÜRGERMEISTER  
Verwaltungssitz: Rathaus  
59759 Arnsberg, Rathausplatz 1, Tel. [02932] 2010

Stadt Arnsberg 59753 Arnsberg

**Bauberatung | Bauordnung | Denkmale**  
Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg

Empfänger  
Klinikum Hochsauerland GmbH  
Herrn Werner Kemper  
Goethestraße 15  
59755 Arnsberg

Ihr Ansprechpartner: **Falk Stankowski**  
Ihre Ansprechpartnerin: **Barbara Busemann**  
Zimmer: 12 / 9  
Telefon: **02932 201-1329 / -1331**  
Telefax: 02932 201771329  
E-Mail: [f.stankowski@arnsberg.de](mailto:f.stankowski@arnsberg.de)  
[b.busemann@arnsberg.de](mailto:b.busemann@arnsberg.de)  
Aktenzeichen: **00553-19-29**

Vorhaben: Neubau einer Pkw-Stellplatzanlage mit 452 Stellplätzen

Arnsberg, 30.10.2019

Grundstück: Arnsberg, Stolte Ley  
Gemarkung: Neheim-Hüsten Neheim-Hüsten  
Flur: 37 37  
Flurstück: 111 112

Ihr Zeichen:

## Baugenehmigung

gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Kemper,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgte im einfachen Baugenehmigungsverfahren nach § 64 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018).

Der Prüfungsumfang beschränkte sich hierbei auf den in der Vorschrift genannten Rahmen.

Die nachstehend aufgeführten **Nebenbestimmungen, Bedingungen, Hinweise** sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten:

1. Bis zur Aufnahme der Nutzung des Vorhabens (Errichtung des Klinikums 2022 - AZ 1444-18-29) müssen für den zu erwartenden Zu- und Abgangsverkehr auf den Grundstücken Flurstücke Nr. 111 und 112 / Flur 37, Gemarkung Neheim-Hüsten, 452 Stellplätze, davon 5 Behindertenstellplätze, für Pkws verkehrssicher hergestellt sein. Weitere 118 Stellplätze der nach Gutachten des Ingenieurbüros für Verkehrswesen mbH Brillen Bondzio Weiser vom 18.10.2018 insgesamt notwendigen 570 Stellplätze

**Sprechzeiten:** Bauberatung: Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Bauordnung | Denkmale: nur nach Terminvereinbarung

### Bankverbindungen:

Sparkasse Arnsberg-Sundern (BLZ 466 500 05), Konto-Nr. 26  
IBAN: DE16466500050000000026 BIC: WELADED1ARN  
Volksbank Sauerland (BLZ 466 600 22), Konto-Nr. 102 140 100  
IBAN: DE29466600220102140100 BIC: GENODEM1NEH  
Steuer-Nr.: 303/5729/0149 Gläubiger-ID: DE35MCH00000032319

[www.arnsberg.de](http://www.arnsberg.de)



sind auf den vorhandenen Flächen des Klinikums Flur 33; Flurstücke 180, 182, 190, 194, 195 / Flur 34; Flurstück 11 / Flur 40; Flurstück 292 nachgewiesen und dauerhaft vorzuhalten. Jeder Stellplatz muss mindestens 2,45 m (Einzelplätze mindestens 2,50 m) breit und 5,00 m lang sein. Fahrradstellplätze sind ebenfalls in ausreichender Anzahl vorzuhalten (**Auflagen**).

2. Bis zur Nutzungsaufnahme des Klinikums sind die unter dem o.g. AZ 553-19-29 genehmigten 452 Stellplätze nach Ziff. 1 öffentlich-rechtlich zu sichern (**Bedingung**).
3. Die als Fotokopie beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise des Hochsauerlandkreises, Organisationseinheit Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz, vom 10.10.2019, Aktenzeichen 41.3.40371-2019-04, sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
4. Die Zu- und Abfahrt der Stellplatzfläche muss an die Straßenhöhe auf Kosten des Bauherrn angeglichen werden. Diese Verpflichtung hat der Bauherr auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.
5. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

### Gebührenbescheid

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung ist eine **Gesamtgebühr von 4.290,00 €** zu entrichten (siehe beiliegende Gebührenberechnung).

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Empfang dieses Bescheides an die Stadtkasse Arnsberg zu überweisen.

|                                                           |
|-----------------------------------------------------------|
| KASSENZEICHEN (bei Zahlung bitte angeben): 050064816-1063 |
|-----------------------------------------------------------|

IBAN: DE16 4665 0005 0000 0000 26

BIC: WELADED1ARN

oder

IBAN: DE29 4666 0022 0102 1401 00

BIC: GENODEM1NEH

Bei Zahlung ist die Angabe des **Kassenzeichens 050064816-1063** unbedingt erforderlich. Sollten Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten, bin ich leider gezwungen, die Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens kostenpflichtig zu veranlassen. Außerdem müssen bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden.

### Ihre Rechte:

Gegen diesen **Bescheid** sowie gegen den **Gebührenbescheid** können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Falk Stankowski

**Hinweis:**

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Wir helfen Ihnen gerne weiter. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch einen solchen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

**Rechtsgrundlagen:**

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018

- GV NRW S. 421/SGV NRW 232 -

Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 06.12.1995

- GV NRW S. 1241/SGV NRW 232 -

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 15.08.1994

- GV NRW S. 710/SGV NRW 791 -

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999

- GV NRW S. 524/SGV NRW 2011 -

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001

- GV NRW S. 626/SGV NRW 2011 -

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017

- BGBl. I S. 3634 -

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017

- BGBl. I S. 3786 -

Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ (Stand nach §33 BauGB – 30.10.2019)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991  
– BGBl. I S. 686 –

- in der jeweils geltenden Fassung -



Hochsauerlandkreis - Der Landrat - 59670 Meschede

Stadt Arnsberg  
Bauen / Wohnen / Denkmal  
Neheim  
Rathausplatz 1  
59759 Arnsberg



Verwaltungsgebäude: Kreishaus  
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Organisationseinheit: Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionsschutz  
Sachbearbeiter/in: Anita Schütte  
Telefon / Telefax: 02961/94-3263 / -94-3399  
E-Mail: anita.schuette@hochsauerlandkreis.de  
Zimmer-Nr.: 235  
Arbeitsstätten-Nr.: 0063624.2  
Aktenzeichen: 41.3.40371-2019-04  
Datum: Brilon, 10.10.2019

Vorhaben: Neubau einer PKW-Stellplatzanlage mit 570 Stellplätzen;  
hier: Stellungnahme zum Bauantrag aus Sicht des Immissionsschutzes

Antragsteller: Klinikum Hochsauerland GmbH  
v.d. Herrn Dipl.-Kfm. Werner Kemper  
Goethestraße 15, 59755 Arnsberg

Grundstück: Arnsberg-Hüsten, Stolte Ley ab  
Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 37, Flurstücke 111, 112

Ihr Zeichen: 00553-19-29

Die Prüfung der mir zugeleiteten Antragsunterlagen führte zu folgendem Ergebnis:

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken, sofern die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen bzw. Hinweise der Immissionsschutzbehörde in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

Bitte senden Sie mir eine Ausfertigung Ihrer Entscheidung – nach Möglichkeit als PDF-Dokument – an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse.

Im Auftrag

  
Schütte

SG 41/3 Untere Umweltschutz-  
behörde/Immissionsschutz  
Arbeitsstätten-Nr.: 0063624.2  
Az.: 40371-2019-04



Sachbearbeiter/in: Anita Schütte  
Telefon: 02961/94-3263  
Datum: 09.10.2019

## Stellungnahme der Unteren Umweltschutzbehörde

**Antragsteller:** Klinikum Hochsauerland GmbH  
v.d. Herrn Dipl.-Kfm. Werner Kemper, Goethestraße 15, 59755 Arnsberg

**Baugrundstück:** Arnsberg, Hüsten, Stolte Ley ab

|                   |               |               |
|-------------------|---------------|---------------|
| <b>Gemarkung:</b> | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten |
| <b>Flur:</b>      | 37            | 37            |
| <b>Flurstück:</b> | 111           | 112           |

**Bauvorhaben:** Neubau einer PKW-Stellplatzanlage mit 570 Stellplätzen;  
hier: Stellungnahme zum Bauantrag aus Sicht des Immissionsschutzes

### Nebenbestimmungen:

- Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

#### **59759 Arnsberg**

- Müscheder Weg 2, 4 und 8
- Wicheler Weg 10, 20 und 30
- Flurstück 138

|           |           |
|-----------|-----------|
| bei Tage  | 50 dB (A) |
| bei Nacht | 35 dB (A) |

#### **59759 Arnsberg**

- Christine-Teusch-Weg 10

|           |           |
|-----------|-----------|
| bei Tage  | 55 dB (A) |
| bei Nacht | 40 dB (A) |

#### **59759 Arnsberg**

- Müscheder Weg 1, 1a, 3, 5, 7, 14
- Stolte Ley 4, 4a, 6, 12, 16, 22, 24, 26
- Wicheler Weg 16a

|           |           |
|-----------|-----------|
| bei Tage  | 60 dB (A) |
| bei Nacht | 45 dB (A) |

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)

und

- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

2. Der vom Ingenieurbüro Draeger Akustik erstellte Schalltechnische Bericht Nr. 19-35 vom 17.07.2019 „Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmimmission in der Nachbarschaft“ ist Bestandteil der Baugenehmigung.  
Die dort unter Punkt 5.9. „Beurteilung der Immissionspegel“ aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen, Randbedingungen und Betriebsweisen sind beim Betrieb einzuhalten.
3. Die Parkplatz - Fahrspuren sind mit einer Asphaltdeckschicht zu versehen.
4. Es ist eine Lärmschutzwand zur Reduzierung der Stellplatzgeräusche zu errichten, beginnend an der Südostecke des Parkplatzes P 14 (vgl. dazu Schalltechnischer Bericht Nr. 19-35 vom 17.07.2019 „Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmimmission in der Nachbarschaft“ des Ingenieurbüros Draeger Akustik, Kapitel 5.6 „Stellplätze und Fahrstrecken“, einschl. der Abbildung 5 auf Seite 41 sowie den mit den Antragsunterlagen zur Verfügung gestellten „Lageplan Parkplatz“, KAS03-18\_LA\_HL\_M500 vom 24.07.2019.  
Länge der Lärmschutzwand: 75 m  
Schirmkantenhöhe: 2 m
5. Auf Verlangen der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 1 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch einen Sachverständigen nachweisen zu lassen.
6. Die sachverständige Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Umweltschutzbehörde zu übersenden.

#### Hinweis:

- Die Beurteilung und Bewertung der durch den Straßenverkehr hervorgerufenen Immissionssituation liegt im Zuständigkeitsbereich der Straßenaufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) vom 23.09.1995. Insofern wurden im Rahmen dieser Stellungnahme nur das Gutachten „Gewerbelärm“ und die Summationsbetrachtung aus dem Gutachten „Verkehrslärm“ berücksichtigt.  
Die Summationsbetrachtung in dem vom Ingenieurbüro Draeger Akustik erstellten schalltechnischen Bericht Nr. 19-36 vom 17.07.2019 „Verkehrslärmuntersuchung“ erfolgt in Anlehnung an den Vorschlag von U. Kuschnerus als energetische Pegeladdition.

## Gebührenberechnung

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001  
(GV. NRW. S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung

## Baugenehmigung

| Tarifstelle                                            | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Gebühr            |              |                             |              |                                                 |            |            |
|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------|-----------------------------|--------------|-------------------------------------------------|------------|------------|
| 2.4.1.4                                                | <p><b>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den in den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar</b></p> <p><b>a) solcher im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018</b><br/>(6 Tausendstel der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)</p> <p>Errichtung Stellplatzanlage (Kosten gem. Gutachten)</p> <table><tr><td>Herstellungssumme</td><td>715.000,00 €</td></tr><tr><td>auf volle 500 € aufgerundet</td><td>715.000,00 €</td></tr><tr><td>6 Tausendstel der Herstellungssumme, mind. 50 €</td><td>4.290,00 €</td></tr></table> <p><b>Gebühr</b></p> | Herstellungssumme | 715.000,00 € | auf volle 500 € aufgerundet | 715.000,00 € | 6 Tausendstel der Herstellungssumme, mind. 50 € | 4.290,00 € | 4.290,00 € |
| Herstellungssumme                                      | 715.000,00 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                   |              |                             |              |                                                 |            |            |
| auf volle 500 € aufgerundet                            | 715.000,00 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                   |              |                             |              |                                                 |            |            |
| 6 Tausendstel der Herstellungssumme, mind. 50 €        | 4.290,00 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                   |              |                             |              |                                                 |            |            |
| <b>Summe Gebühren gerundet (abgerundet auf 0,50 €)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>4.290,00 €</b> |              |                             |              |                                                 |            |            |